

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Abwicklung der staatlichen Notariate in Baden-Württemberg - Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Drucksache: 137/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Baden-Württemberg führt eine Notariatsreform durch, die landesrechtliche Besonderheiten beseitigt und die Notariatsstruktur dem übrigen Bundesgebiet angleicht. Zum 1. Januar 2018 werden alle staatlichen Notariate aufgelöst. Mehr als 240 Notare werden zu diesem Stichtag den Landesdienst verlassen und als selbstständige Notare tätig werden. In den staatlichen Notariaten wird zu diesem Zeitpunkt eine beträchtliche Anzahl notarieller Geschäfte begonnen, aber noch nicht beendet sein. Mit dem Gesetzentwurf soll die Verantwortlichkeit für die noch offenen notariellen Geschäfte einem bestimmten notariellen Amtsträger zugewiesen werden, um dadurch eine Beeinträchtigung des Rechtsverkehrs durch schwebende notarielle Geschäfte, für die kein notarieller Amtsträger zuständig ist, zu vermeiden.

Im Einzelnen soll § 114 der Bundesnotarordnung (BNotO) ab 1. Januar 2018 neu gefasst werden. § 114 Absatz 3 BNotO-E regelt die Fortführung der notariellen Geschäfte derjenigen staatlichen Notare, die zum Reformstichtag zu selbstständigen Nurnotaren werden und erklärt insoweit den Statuswechsel dieser Notare für unbeachtlich. § 114 Absatz 4 BNotO-E ordnet die Abwicklung noch nicht abgeschlossener notarieller Geschäfte durch Notariatsabwickler an, soweit diese nicht von den Statuswechslern nach § 114 Absatz 3 BNotO-E fortgeführt werden. Der Notariatsabwickler ist selbstständiger Inhaber eines ihm vom Staat übertragenen Amtes mit Beurkundungszuständigkeit. Die Regelung ermöglicht es dem Land Baden-Württemberg, das Amt des Notariatsabwicklers durch Landesrecht näher auszugestalten. Durch die vorgesehene Änderung des Beurkundungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, Notariatsabwicklern die Verfügungsbefugnis über Notaranderkonten zu übertragen. Eine Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes stellt den Notariatsabwickler einem Notariatsverwalter gleich.

Die Wirkungen und Folgen der mit dem Gesetzentwurf angestrebten Gesetzesänderungen sind auf Baden-Württemberg beschränkt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.